

**Qualitätssicherungsvereinbarung**  
**Quality Assurance Agreement**

brandgroup

## Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen

Firma:

( ) Lieferant



Als Lieferant  
(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

und

Firma:



(nachfolgend „BG“ genannt)

Sowie deren Tochtergesellschaften im Sinne von §§ 15ff. AktG

Über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern, sowie die Zuverlässigkeit der Beziehung zwischen den Vertragspartnern zu erhöhen.

## Vorwort

Unsere Geltung und Position auf dem Weltmarkt werden durch die Qualität unserer Produkte entscheidend mitbestimmt. Die Qualität Ihrer Lieferungen hat unmittelbaren Einfluss auf unsere Produkte.

Die vorliegende Vereinbarung soll dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie umzusetzen, um damit reibungslose Abläufe zwischen unseren Lieferanten und BG herzustellen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir die Umsetzung einer alles umfassenden Philosophie der kontinuierlichen Verbesserung (KVP). Dies bezieht sich insbesondere auf:

- Qualität
- Kosten
- Termine
- Produkte und Verfahren

Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Liefersicherheit ist ein wirksames Umweltmanagement, welches die Einhaltung der jeweiligen nationalen Umweltvorschriften gewährleistet und die Umweltsituation kontinuierlich und effizient verbessert.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Vereinbarungen</b>	<b>5</b>
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Ausschluss von AGB	5
<b>2</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>5</b>
2.1	Qualitätsziele	5
2.2	Qualitätsmanagementsystem	5
2.3	Qualitätsmanagementsystem von Unterlieferanten	5
2.4	Umwelt	5
2.5	Beauftragter der obersten Leitung	5
2.6	Audit	6
<b>3</b>	<b>Projektplanung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Produktqualität</b>	<b>6</b>
4.1	Grundlage für Bestellungen	6
4.2	QM-Planung	6
4.3	Merkmale mit besonderer Nachweisführung	7
<b>5</b>	<b>Produktionsprozess- und Produktfreigabe</b>	<b>7</b>
5.1	Erstmuster	7
5.2	Anlass für Erstbemusterung	7
5.3	Materialdatenerfassung	7
5.4	Qualitätsprüfung und Dokumentation für Erstmuster	8
5.5	Abweichungen bei Erstmustern	8

5.6	Aufbewahrung von Referenzmustern .....	8
5.7	AIAG / CQI Forderungen .....	8
<b>6</b>	<b>Serienfertigung .....</b>	<b>8</b>
6.1	Änderungen am Produkt oder Prozess .....	8
6.2	Abstimmung der Serienüberwachung .....	8
6.3	Prüfplanung / Erstellung des Prüfplanes .....	9
6.4	Fähigkeitsnachweise .....	9
6.5	Requalifizierungsprüfung .....	9
<b>7</b>	<b>Anlieferung und Produktprüfung .....</b>	<b>9</b>
7.1	Prüfung durch den Lieferanten .....	9
7.2	Wareneingangskontrolle .....	9
7.3	Abweichende Lieferungen .....	10
7.4	Rückverfolgbarkeit .....	10
7.5	Periodische Nachweise / Prüfbescheinigungen .....	10
<b>8</b>	<b>Reklamation .....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>10</b>
9.1	Haftpflichtversicherung .....	11
<b>10</b>	<b>Weitere Vertragsbestandteile .....</b>	<b>11</b>
10.1	Aufbewahrungsfristen .....	11
10.2	Verpackungs-/ Transportplanung .....	11
10.3	Konservierung .....	11
10.4	Geheimhaltung .....	11
<b>11</b>	<b>Laufzeit der Vereinbarung .....</b>	<b>11</b>
<b>12</b>	<b>Nebenabreden .....</b>	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Salvatorische Klausel .....</b>	<b>12</b>
<b>14</b>	<b>Gerichtsstand .....</b>	<b>12</b>
<b>15</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>12</b>
<b>16</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>12</b>

## 1 Allgemeine Vereinbarungen

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil der Lieferbeziehungen des Lieferanten mit BG. Der Lieferant akzeptiert ausnahmslos die BG Einkaufsbedingungen. Sollten Bestandteile dieser Vereinbarung nicht den Einkaufsbedingungen entsprechen, gilt vorrangig die Qualitätssicherungsvereinbarung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Version.

### 1.2 Ausschluss von AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle vom Lieferanten an BG derzeit und künftig gelieferten Produkte, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Es gelten die jeweils aktuellen BG-Einkaufsbedingungen.

## 2 Qualitätsmanagement

### 2.1 Qualitätsziele

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist die wichtigste Aufgabe des Lieferanten, eine „NullFehler- Strategie“ zu entwickeln. BG behält sich das Recht vor, für bestimmte Produkte gemeinsam mit den Lieferanten Qualitätsziele zu vereinbaren. Verstößt er gegen diese Vertragspflicht, wird der Lieferant mit gesondert zwischen BG und dem Lieferanten vereinbarten Maßnahmen belegt. Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

### 2.2 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich – aufbauend auf den internationalen Regelwerken IATF 16949 und ISO 9001 ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten. Die Wirksamkeit des QM-Systems spiegelt sich wider in:

- Kontinuierlicher und nachweisbarer Verbesserung
- Anlieferqualität
- Liefertermintreue
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Kommunikation auf allen Ebenen

Neue Zertifikate sind unaufgefordert an die belieferten BG-Werke und den zentralen Einkauf zu schicken. Die Aberkennung eines Zertifikats ist unverzüglich anzuzeigen.

### 2.3 Qualitätsmanagementsystem von Unterlieferanten

Eine Untervergabe von Aufträgen des Lieferanten an Unterlieferanten ist grundsätzlich anzuzeigen und freigabepflichtig. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so hat er sicherzustellen, dass die Forderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ebenfalls durch den Unterlieferanten eingehalten werden. In jedem Fall lässt die Beauftragung von Unterauftragnehmern die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber BG für die Erbringung der geschuldeten Leistung unberührt.

### 2.4 Umwelt

BG hat sich dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz aufbauend auf der internationalen Norm ISO 14001. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, z.B. durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

### 2.5 Beauftragter der obersten Leitung

Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form den Ansprechpartner, der für die Durchführung dieser Vereinbarung verantwortlich ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

BG erwartet, dass Lieferanten zur technischen Unterstützung im Rahmen von Gesprächen bei Kunden, im eigenen Haus oder bei BG zur Verfügung stehen.

Die Kommunikation zwischen Lieferant und Kunden von BG in Bezug auf BG-Produkte hat ausschließlich in Absprache mit BG stattzufinden.

### 2.6 Audit

Der Lieferant gestattet BG, durch Audits beim Lieferanten und ggf. Unterlieferanten festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen der BG erfüllen.

Ein Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und wird rechtzeitig angekündigt.

Der Lieferant gewährt BG und soweit erforderlich dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen, sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Sind aus der Sicht von BG Korrekturmaßnahmen notwendig, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und BG hierüber zu informieren.

Darüber hinaus soll die Produkt-/Prozessqualität durch regelmäßige, vom Lieferanten durchgeführte interne Audits sicher gestellt werden.

## 3 Projektplanung

Zur Erreichung der hohen Qualitätsanforderungen unserer Kunden ist eine umfassende Planung erforderlich. Aus diesem Grund muss eine systematische, auftragsbezogene Planung ein Hauptbestandteil des QM-Systems sein.

Zur Sicherstellung der Produktqualität und der Liefertermine für alle neuen oder geänderten Produkte ist im Rahmen eines Projektmanagements eine Projektplanung, gemäß AIAG APQP oder VDA Band 4 Teil 3 durchzuführen. Dies gilt auch für die eingesetzten Unterlieferanten. In Abstimmung mit der BG sind Projektfortschrittsberichte mittels Formular I\_P2120\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 „APQP Status-Report“ vorzulegen.

## 4 Produktqualität

### 4.1 Grundlage für Bestellungen

Grundlage für Bestellungen ist neben dieser Qualitätssicherungsvereinbarung der jeweils aktuelle BG - Einkaufsbestelltext. Die Produkte müssen ausnahmslos die Anforderungen erfüllen, die in dem jeweiligen aktuellen BG-Einkaufsbestelltext angegeben sind.

Technische Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Umweltforderungen, Recyclingvorschriften, Lastenheft, etc.), müssen durch die Lieferanten im Rahmen der Vertragsprüfung mittels des Formulars I\_P2121\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 „Herstellbarkeitsbewertung - HSB“ bewertet werden. Die Bewertung muss mit der Erstmusterdokumentation vorgestellt werden..

Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen für Konstruktion und Fertigung treffen, damit die in den vorgenannten Unterlagen beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von BG vorgelegten Unterlagen fehlerhaft, unklar oder unvollständig ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er BG unverzüglich schriftlich verständigen. Dies gilt auch für Fehler, die erst im weiteren Produktionsverlauf erkannt werden.

### 4.2 QM-Planung

Für alle Merkmale führt der Lieferant eine QM-Planung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch.

### 4.3 Merkmale mit besonderer Nachweisführung

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden.

Besondere Merkmale sind insbesondere:

- CC = Merkmale mit besonderer Nachweisführung (Kritisches Merkmal)
- SC = funktionswichtige Merkmale (Signifikantes Merkmal)
- IC = wichtige Merkmale (Inspektionsmerkmal)

Diese erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen können. Sie werden von BG festgelegt und/oder ergeben sich aus der Design- und/oder Prozess-FMEA des Lieferanten. Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA Bands 1 entsprechen und so beschaffen sein, dass im Schadensfall die geübte Sorgfalt nachgewiesen werden kann (Entlastungsnachweis).

## 5 Produktionsprozess- und Produktfreigabe

Die Prozess- und Produktfreigabe erfolgt nach dem Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF) des VDA Bands 2 oder nach dem Produktionsteile-Abnahmeverfahren der QS 9000 / PPAP.

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Prozess- und Produktfreigabe von BG erfolgen.

### 5.1 Erstmuster

Erstmuster sind Erzeugnisse, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden und, bei stabilem Produktionsprozess, der späteren Serienfertigung hinsichtlich Maße, Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften und Funktionen entsprechen.

### 5.2 Anlass für Erstbemusterung

In Übereinstimmung mit den genannten Regelwerken sind Erstmuster erforderlich:

- Wenn ein Produkt erstmalig bestellt wird (in Bestellung vermerkt).
- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers des Lieferanten.
- Nach einer Produktänderung an allen davon betroffenen Merkmalen.
- Nach einer Änderung des Zeichnungsindex an allen davon betroffenen Merkmalen.
- Nach einer Liefersperre.
- Nach einer Lieferunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- Nach einer Produktionsunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- Bei geändertem Produktionsverfahren.
- Nach Einsatz neuer / geänderter Formgebungseinrichtungen (z.B. Gieß-, Stanz-, Walz-, Schmiede-, Presswerkzeuge, bei mehreren Formen bzw. Vielfachformen/ Traube jedes Nest.)
- Nach Produktionsstättenverlagerung oder Verwendung neuer oder verlagerter Maschinen und / oder Betriebsmittel.
- Nach Verwendung alternativer Materialien und Konstruktionen.

Ausnahmen in Vorgehensweise und Umfang sind nur in Absprache mit der BG in folgenden Fällen zulässig:

- Lieferunterbrechung / Produktionsunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- Kleinstserien, Kundendienstteile, Norm- und Katalogteile

### 5.3 Materialdatenerfassung

Die Erfassung der Materialdaten im IMDS (Internationales Material-Daten-System [www.mdssystem.de](http://www.mdssystem.de)) ist Voraussetzung für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe in der Automobilindustrie. Fehlende Materialdatenblätter (MDB) führen zur Ablehnung der Erstmuster.

### 5.4 Qualitätsprüfung und Dokumentation für Erstmuster

Grundsätzlich sind alle Merkmale gem. den technischen Unterlagen zu prüfen, die im Herstellprozess erzeugt oder beeinflusst werden. Prüfergebnisse sind in der Form von Prüfberichten wie in VDA 2 / PPAP dargestellt zu dokumentieren und mit der Lieferung der Erstmuster vorzulegen.

Fehlende, unvollständige oder mangelhafte Erstmusterdokumentation führt zur Ablehnung der Erstmuster. Erstmuster ohne vollständige Dokumentation werden nicht bearbeitet und führen zu Folgekosten, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Vermessene Teile sind deutlich zu kennzeichnen. Die Merkmale sind auf den technischen Unterlagen zu nummerieren und mit gleichlautenden Nummern und Zuordnung im Prüfbericht einzutragen.

Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile ist mit BG zu vereinbaren. Die Vorlage der Dokumente, Aufzeichnungen und Erstmusterteile darf nur erfolgen, wenn alle Spezifikationen erfüllt wurden. Die vollständigen Erstmusterprüfberichte sind am Versandtag in elektronischer Form an die zentrale E-Mailadresse [Bemusterung@federn-brand.de](mailto:Bemusterung@federn-brand.de) zu senden. Zudem muss eine Kopie der Erstmusterdokumentation der Erstmusterlieferung beiliegen.

### 5.5 Abweichungen bei Erstmustern

Bei Abweichungen ist vom Lieferanten vorab eine schriftliche Genehmigung von der BG mittels Formular I\_P1333\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 – „Antrag auf Änderung/Sonderfreigabe“ über die zentrale E-Mailadresse [Abweichungsgenehmigung@federn-brand.de](mailto:Abweichungsgenehmigung@federn-brand.de) einzuholen und der Erstmusterdokumentation beizufügen. Erstmuster mit Abweichung, für die keine Abweichgenehmigung vorliegt, werden bei BG nicht bearbeitet. Kosten infolge von Nonkonformität der Erstmuster werden dem Lieferanten weiterbelastet.

### 5.6 Aufbewahrung von Referenzmustern

Referenzmuster (Rückstellteile) aus Erstmusterung sind vom Lieferanten in geeigneter Weise aufzubewahren.

### 5.7 AIAG / CQI Forderungen

Falls zutreffend ist der Lieferant /ggf. Unterlieferant(en) verpflichtet eine Systemprüfung gem. CQI-9,11,12,15,17 jährlich durchzuführen. Auf Anforderung ist eine Kopie an BG zu übermitteln.

## 6 Serienfertigung

### 6.1 Änderungen am Produkt oder Prozess

Änderungen am Produkt oder Prozess sind vor Umsetzung mittels Formular I\_P1333\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 – „Antrag auf Änderung/ Sonderfreigabe“ über die zentrale E-Mailadresse [Aenderungsgenehmigung@federn-brand.de](mailto:Aenderungsgenehmigung@federn-brand.de) zu senden und bedürfen der Genehmigung der BG. Ein entsprechendes Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren ist durchzuführen. Diese Änderungen sind vom Lieferanten in einem Produkt- und Prozesslebenslauf zu dokumentieren.

### 6.2 Abstimmung der Serienüberwachung

Der Lieferant muss besondere Merkmale mit geeigneten Methoden, z.B. mit Qualitätsregelkarten (SPC) überwachen.

Ist die Prozessfähigkeit nicht nachweisbar, so hat eine 100% Prüfung zu erfolgen.

Nicht messbare oder nur zerstörend prüfbare besondere Merkmale sind mit geeigneten Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Die geplante Serienüberwachung der Merkmale ist mit BG abzustimmen.



### 6.3 Prüfplanung / Erstellung des Prüfplanes

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vorgegebenen Qualitätsforderungen erfüllen, hat der Lieferant geeignete Qualitätsprüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang muss nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung vom Lieferanten festgelegt werden (FMEA).

Der Lieferant legt für alle Merkmale die Prüfmethodik mit entsprechenden Prüfmitteln fest.

Die Beschaffung bzw. Erstellung ist vor der Serienfertigung abzuschließen.

Für alle geplanten Messmittel ist die Prüfprozesseignung nachzuweisen. Hierbei sind der gesamte Messvorgang und die Toleranz des zu messenden Merkmals zu berücksichtigen. Der Nachweis hat nach den Anforderungen des VDA Band 5 oder QS 9000-MSA zu erfolgen.

### 6.4 Fähigkeitsnachweise

Die Durchführung der Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) und der Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) ist in dem VDA-Band 4, QS 9000 Schrift „SPC“ geregelt.

Der Lieferant muss mindestens für alle besonderen Merkmale fähige Prozesse nachweisen.

#### Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) / Kurzzeitfähigkeit

Maschinenfähigkeitsuntersuchungen sind so zu planen, dass alle Nachweise spätestens zum Erstmustertermin vorliegen.

$cmk \geq 1,67$

#### Vorläufige Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU)

Die Auswertung der vorläufigen PFU ist erstmalig vorzustellen, wenn mindestens 25 Stichproben mit jeweils 5 Messwerten aus verschiedenen Fertigungslosen und –chargen vorliegen. Eine regelmäßige Auswertung der SPC-Aufzeichnungen (möglichst automatisiert) ist spätestens ab Serienstart durchzuführen.

$ppk \geq 1,67$

#### Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) / Langzeitprozessfähigkeit

Die Langzeitprozessfähigkeit ist, sobald diese gemäß den oben genannten Vorschriften ermittelt werden kann, BG vorzulegen. Weiterhin sind die Ergebnisse der PFU auf Anfrage vorzustellen.

$cpk \geq 1,33$

### 6.5 Requalifizierungsprüfung

Alle Produkte müssen gemäß Produktionslenkungsplan einer jährlichen Requalifikation unterzogen werden. Die Requalifikationsprüfung beinhaltet eine vollständige Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben für Material und Funktion. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei negativen Prüfergebnissen hat der Lieferant sofort mit BG Kontakt aufzunehmen, die Fehlerursache zu ermitteln, geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren.

## 7 Anlieferung und Produktprüfung

### 7.1 Prüfung durch den Lieferanten

Der Lieferant wird – vor Inverkehrbringen der Produkte - eine Warenausgangskontrolle nach dem jeweiligen neusten Stand von Wissenschaft und Technik durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich, BG unverzüglich und umfassend über neue oder geänderte Prüfkonzepte zum Produktionsprozess zu benachrichtigen.

### 7.2 Wareneingangskontrolle

BG wird die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen am Bestimmungsort daraufhin überprüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen (nachfolgend „Wareneingangskontrolle“ genannt).

Entdeckt BG bei der Wareneingangskontrolle einen Schaden oder Fehler, wird sie diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Nicht offensichtliche Mängel wird BG dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.

Die Bewertung jedes Wareneingangs fließt in eine Lieferantenbewertung ein.

### 7.3 Abweichende Lieferungen

Die Anlieferung von Produkten mit Spezifikationsabweichungen bedürfen der vorherigen schriftlicher Genehmigung mittels Formular I\_P1333\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 – „Antrag auf Änderung/Sonderfreigabe“ über die zentrale E-Mailadresse [Abweichungsgenehmigung@federn-brand.de](mailto:Abweichungsgenehmigung@federn-brand.de).

Die Lieferungen dürfen nur für eine abgestimmte Menge oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden.

Jede Lieferung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.

### 7.4 Rückverfolgbarkeit

Ein chargenbezogenes System der Rückverfolgbarkeit ist vom Lieferanten zu führen und bedarf der Abstimmung mit der BG.

### 7.5 Periodische Nachweise / Prüfbescheinigungen

BG ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen.

Prüfbescheinigungen, müssen den Anforderungen der DIN EN 10204 entsprechen.

## 8 Reklamation

Stellen sich im Zuge der Wareneingangskontrolle, oder später Qualitätsmängel heraus, die der Lieferant zu vertreten hat, so werden ihm diese in einem Reklamationsbericht unverzüglich mitgeteilt. Vor dem Hintergrund der beim Lieferanten unterhaltenen prozessgesteuerten Qualitätssicherung wird § 377 HGB insoweit ausgeschlossen.

Die vor der Feststellung des Mangels eventuell erfolgte Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

Dem Lieferanten wird Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben, soweit dies für BG zumutbar ist. In dringenden Fällen kann BG nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung zu Lasten des Lieferanten vornehmen.

Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so kann BG den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen verlangen. Das Recht auf Rücktritt, Minderung bzw. Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird BG innerhalb von 24 Stunden über Sofortmaßnahmen informieren und innerhalb der geforderten Frist (in der Regel 1 Woche) eine Stellungnahme mittels des Formulars I\_S1100\_S\_BG\_-\_001\_F\_003 „8D-Report“ vorlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen und die Auswirkungen des Fehlers einzugrenzen. Bei mangelhaften Lieferungen sind andere betroffene BG-Werke umgehend vom Lieferanten zu informieren.

Die Spezifikation für das Produkt ist in jedem Falle und zu jeder Zeit einzuhalten. Der Lieferant haftet aufgrund der vertraglichen Bestimmungen auch dann für etwaige Mängel, wenn die Fehlerhäufigkeit im Rahmen der vereinbarten Zielvorgabe liegt.

## 9 Haftung

Für die Haftung des Lieferanten gelten die Regelungen der bestehenden Verträge (z.B. Rahmenvertrag, etc.) sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr /-begrenzung (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

### 9.1 Haftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die sich aus der Lieferbeziehung zu BG ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme muss für Personen- und Sachschäden ausreichend ausgelegt sein. Ergänzend müssen auch Rückrufaktionen, anfallende Sortierkosten und Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie Weiterbe- / Verarbeitungskosten abgedeckt sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, BG auf erstes Anfordern unverzüglich eine Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers zu übergeben.

## 10 Weitere Vertragsbestandteile

### 10.1 Aufbewahrungsfristen

Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie BG kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 5 Jahren.

Bei Teilen oder Merkmalen, bei denen die Dokumentation einer besonderen Archivierung unterliegt (DmbA) und die als solche gekennzeichnet sind, muss nach VDA Band 1 (15 Jahre) verfahren werden.

Diese Festlegungen ersetzen nicht die gesetzlichen Forderungen.

Längere Aufbewahrungszeiten (bis zu 30 Jahre) werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen empfohlen.

### 10.2 Verpackungs-/ Transportplanung

Der Lieferant muss durch eine geeignete Verpackung und geeignete Transportmittel sicherstellen, dass Produkte vollständig und unbeschädigt an den Verwendungsort gelangen. Liegen keine speziellen Forderungen des Auftraggebers vor, so ist vom Auftragnehmer eine geeignete Verpackung vorzuschlagen (unter Berücksichtigung von Produkt, Menge und Transportart /-weg).

### 10.3 Konservierung

Alle Produkte, welche durch Wechselwirkungen mit ihrer Umgebung beeinträchtigt werden können, sind in geeigneter Weise zu schützen. Die geplante Konservierungsart (falls erforderlich) ist auf Initiative des Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Serienlieferung mit BG abzustimmen.

Besondere Anforderungen aus technischen Unterlagen sind vorrangig zu beachten.

### 10.4 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen technischen und kaufmännischen Unterlagen strikt geheim zu halten und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden. Die Weitergabe der Unterlagen an Dritte und die Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit BG ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

## 11 Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt durch Unterzeichnung der beiden Parteien in Kraft und ist unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner 3 Monate zum Jahresende und muss schriftlich erfolgen. Die Parteien verständigen sich auf das Führen gemeinsamer Gespräche innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Kündigung.

## 12 Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Zusätze oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt gleichermaßen für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

## 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Klausel als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Lücke.

## 14 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Zuständig für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der BG.

<b>BG</b>	<b>Leiter Einkauf</b>	<b>Leiter QM.</b>	<b>Lieferant</b>	<b>Kaufm. Ansprechpartner</b>	<b>Leiter QM.</b>
	_____	_____		_____	_____
	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

## 15 Mitgeltende Unterlagen

### Formulare:

- I\_P2120\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 „APQP Status-Report“
- I\_P2121\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 „Herstellbarkeitsbewertung - HSB“
- I\_P1333\_S\_BG\_-\_001\_F\_001 „Antrag auf Änderung/Sonderfreigabe“
- I\_S1100\_S\_BG\_-\_001\_F\_003 „8D-Report“

In der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.federn-brand.de](http://www.federn-brand.de)

## 16 Literaturverzeichnis

### Normen

- [01] ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen
- [02] ISO 14001 Umweltmanagementsysteme, Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [03] IATF 16949 Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung für die Serien- und Ersatzteil-Produktion in der Automobilindustrie

### Regelwerke – VDA Bände

VDA - Verband der Automobilindustrie e.V. [www.vda-qmc.de](http://www.vda-qmc.de)

[04] VDA Band 1 Dokumentation und Archivierung

[05] VDA Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen

[06] VDA Band 3 Teil 1 und 2: Zuverlässigkeitssicherung bei Automobilherstellern und Lieferanten

[07] VDA Band 4 Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft (Ringbuchauflage)

- Allgemeines

- Risikoanalysen

- Methoden

- Vorgehensmodelle

[08] VDA Band 4 Teil 3: Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz - Projektplanung

[09] VDA Band 5 Prüfprozesseignung

[10] VDA Band 6 Teil 3: Prozessaudit

[11] VDA Band 6 Teil 5: Produktaudit

[12] VDA: Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette -Vermarktung und Kundenbetreuung-  
Schadteilanalyse Feld

[13] VDA: Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette – Produktentstehung -  
Reifegradabsicherung für Neuteile

### AIAG-Regelwerke

[14] AIAG

[15] AIAG PPAP

[16] AIAG APQP

[17] AIAG SPC

[18] AIAG MSA

[19] AIAG FMEA

In der jeweils gültigen Fassung